

**Städtisches Gymnasium Wermelskirchen**  
**Merkblatt zum Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II**

**I. Beurlaubungsverfahren:**

Allgemeine Informationen zum Beurlaubungsverfahren finden Sie auf der Homepage.

Die SchülerInnen füllen für den Zeitraum der gewünschten Beurlaubung die von den Jahrgangsstufenleitern verteilte Fehlstundenübersicht aus, lassen diese unter Vorlage des Antrags von einem der Jahrgangsstufenleiter und danach von allen betroffenen KurslehrerInnen abzeichnen. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.

**II. Entschuldigungsverfahren:**

1. Spätestens am zweiten Tag des Fehlens benachrichtigt der/die SchülerIn bzw. die Erziehungsberechtigten gem. § 43.2 SchulG durch Anruf das Sekretariat der Schule.  
Sollte die Erkrankung während des Unterrichtstages eintreten, so meldet der/die SchülerIn sich im Sekretariat ab, indem er/sie sich in das ausliegende Buch einträgt. Unterbleibt dies, so gelten die Fehlstunden als unentschuldigt.
2. Sobald der/die SchülerIn den Unterricht wieder antritt, trägt er/sie seine/ihre Fehlstunden in seine/ihre Fehlstundenübersicht ein und lässt diese durch die betroffenen KurslehrerInnen in der nächsten Stunde nach Wiederantritt des Unterrichts abzeichnen. Die Fehlstundenübersicht verbleiben bei dem/der SchülerIn und wird am Ende eines jeden Quartals bei den Jahrgangsstufenleitern abgegeben.
3. Versäumt ein(e) SchülerIn wegen Krankheit einen Klausurtermin, so muss die Benachrichtigung der Schule vor Klausurbeginn durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährigen SchülerIn erfolgen (telefonisch). Zusätzlich zu dem Anruf muss den Jahrgangsstufenleitern ein Antrag auf eine Nachschreibeklausur spätestens fünf Schultage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden. Nur wenn der Antrag genehmigt wird, darf die Klausur nachgeschrieben werden. Wird innerhalb einer Klausurphase eine zweite Klausur versäumt, muss dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung (Attest) beigelegt werden.
4. Auf dem Zeugnis werden entschuldigte und unentschuldigte Fehlstunden ausgewiesen. Beurlaubungen aus privaten Gründen gelten als (entschuldigte) Fehlstunden!  
Fehlstunden, die aus schulischen Gründen (Klausur, Exkursion, SV-Mitarbeit o.Ä.) verursacht werden, werden dabei nicht gezählt.

**III. Konsequenzen**

1. Fällt ein(e) SchülerIn durch häufiges unentschuldigtes Fehlen auf, so wird er/sie aufgefordert, für einen festgelegten Zeitraum seinen individuellen Stundenplan, den er in Kopie bei den Jahrgangsstufenleitern erhält, nach jeder Unterrichtsstunde von den KurslehrerInnen abzeichnen zu lassen.
2. Sollen diese Maßnahmen zu keiner Besserung führen, so können die Jahrgangsstufenleiter gem. § 43.2 SchG eine ärztliche Bescheinigung für jedes weitere Fehlen verlangen.
3. Volljährige SchülerInnen, die im Verlauf von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben, können nach § 53.4 SchulG im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme sofort von der Schule entlassen werden.

Stand: August 2017

-----hier bitte abtrennen -----

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren in der Sek. II und erkläre mein Einverständnis.

.....  
Name

.....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten